

Satzung des Fördervereins Kindertagesstätte Hebelplatz e. V

Name Sitz

§ 1

Der Verein führt den Namen Förderverein Kindertagesstätte Hebelplatz e. V. und hat seinen Sitz in Weil am Rhein.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg unter VR 411142 eingetragen.

Zweck

§ 2

Der Verein unterstützt die pädagogische Arbeit in der Kindertagesstätte Hebelplatz finanziell u. ideell. Er führt eigene Veranstaltungen zu diesem Zwecke durch und fördert die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Erziehern und Kindergartenträger. Er regt gemeinsame Aktivitäten an und unterstützt diese. Das Vereinsvermögen sowie die laufenden Einkünfte werden ausschließlich für die obigen Zwecke verwendet.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Gewährleistung des Vereinszweckes

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weil am Rhein, zwecks unmittelbarer und ausschließlich gemeinnütziger Verwendung für die Kindertagesstätte Hebelplatz.

Vereinsjahr

§ 4

Das Vereinsjahr läuft vom 1. Oktober bis zum 30. September.

Mitgliedschaft

§ 5

1. Ordentliches Mitglied kann jede unbescholtene Person im Mindestalter von 16 Jahren werden.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Anmeldung mittels Annahmeschein. Die Anmeldung ist eigenhändig zu unterschreiben. Für Minderjährige ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft gilt vom Zeitpunkt der Aufnahme für das ganze Vereinsjahr.
5. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins.

Rechte und Pflichten

§ 6

Alle Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, innerhalb und ausserhalb des Vereins die Idee, die der Verein verwirklichen will, unter Befolgung der Vereinsatzung zu unterstützen und die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht zu wahren.

Die festgelegten Mitgliedsbeiträge sind pünktlich zu bezahlen.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstossen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Der Austritt aus dem Förderverein kann nur schriftlich erklärt werden.

Mitgliederbeitrag

§ 8

Der Mitgliederbeitrag wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Er gilt solange als keine Änderung beschossen wird.

Der Mitgliederbeitrag ist jährlich innerhalb der ersten 4 Monate des Vereinsjahres zu entrichten. Werden Beiträge per Lastschrift eingezogen, wird diese Lastschrift durch die SEPA-Lastschrift ersetzt. Das Einzugsdatum wird auf den 30.11. eines jeden Jahres festgesetzt. Die Beiträge der Mitglieder, die nach dem 31.11. dazugekommen sind, werden per SEPA Lastschrift entweder am 30.03 oder am 31.08 eingezogen.

Der Vorstand ist bei Vorliegen wichtiger Gründe berechtigt, auf Antrag den Beitrag eines Mitgliedes nach seinem Ermessen zu ermässigen oder zu erlassen.

Vereinsleitung

§ 9

Die Verwaltungsorgane des Vereins bestehen aus:

1. dem Vorstand
2. der Hauptversammlung

Vorstand

§ 10

Der Vorstand besteht aus dem

- Vorsitzenden
- Stellvertretenden Vorsitzenden
- Kassierer
- Optional bis zu 4 Beisitzern

Die Kasse kann in Personalunion durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden geführt werden.

Die Elternbeiräte der jeweiligen Gruppen sind "von Amtswegen" Mitglieder des Vorstandes. Falls ein Elternbeirat eine andere Funktion im Vorstand wahrnimmt, bleibt der Vorstandsplatz als Elternbeirat unbesetzt.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Förderverein Kindertagesstätte Hebelplatz gerichtlich oder aussergerichtlich einzeln und nicht gemeinsam.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind an die Weisungen des Vorstands gebunden.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten in seinen Sitzungen, die je nach Bedarf einzuberufen sind. Zu den Vorstandssitzungen ist die Leitung der Kindertagesstätte einzuladen. Sie hat Rederecht aber kein Stimmrecht.

Der Vorstand ist, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, beschlussfähig. Er beschliesst mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr, die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Während des Vereinsjahres ausscheidende Mitglieder des Vorstandes werden durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt.

Die Hauptversammlung

§ 11

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in den ersten zwei Monaten nach Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres statt. Zur Teilnahme sind alle Mitglieder berechtigt.

Zur Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung sind sowohl der Vorsitzende als auch der stellvertretende Vorsitzende separat berechtigt, wenn es einem der beiden auf Grund dringender Umstände notwendig erscheint.

Sie sind dazu verpflichtet, wenn der Vorstand es beschliesst oder wenn 25% der Mitglieder unter Angabe der Gründe es beantragen.

Die Einberufung hat durch schriftliche Einladung aller Mitglieder mindestens 8 Tage vorher zu erfolgen.

Die Tagesordnung wird vom einberufenden Vorsitzenden festgelegt.

Anträge der Mitglieder zur Hauptversammlung müssen spätestens 2 Tage vorher beim einberufenden Vorsitzenden schriftlich eingegangen sein.

Die Tagesordnung hat zu enthalten:

1. Erstattung des Jahresberichts durch den Vorsitzenden
2. Erstattung des Kassenberichts durch den Kassierer
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstands (jährlich)
5. Neuwahlen des Vorstands (jährlich)
6. Anträge

Zuständigkeit

§ 12

Die Hauptversammlung ist zuständig:

1. Abnahme des Vorstandsberichts über die Jahrestätigkeit
2. Abnahme des Kassenberichts
3. Entlastung des Vorstands
4. Zur Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliederbeitrags
5. Wahl des Vorstands
6. Entscheidung über Anträge des Vorstands
7. Satzungsänderungen
8. Auflösung des Vereins

Beschlussfähigkeit

§ 13

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß i.S. des § 11 der Satzung erfolgt ist.

Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Bei Anträgen zu Satzungsänderung ist 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über die gefassten Beschlüsse ist vom Vorstand ein Protokoll anzufertigen, dass durch den Schriftführer und den einberufenden Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

Auflösung des Vereins

§ 14

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zu dieser Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied schriftlich einzuladen.

Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung 75% der abgegebenen Stimmen erforderlich. Diese Versammlung beschliesst über die Art der Liquidation und auch über die Verwendung des Vereinsvermögens i. S. der §§ 2 u. 3 der Satzung.

Unterschriften: